



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Lämmerborn“</b>	<b>66</b>
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>70</b>
Einberufung und Besetzung eines Sonderausschusses „Mittelfristige Kindertagesstättenbedarfsplanung 2006 – 2011“	70
Wahl ehrenamtlicher Beigeordneter	70
Besetzung von Ausschüssen	70
Umbesetzung von Ausschüssen	71
Erhalt der Bäume auf dem Markt	71
Fortschreibung Personalentwicklungskonzept	71
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>71</b>
Tagesordnung der 63. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“	71
Ausschusssitzungen	72
Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten	72
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	73
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	74
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>75</b>
Erweiterung und Modernisierung der Südschule, Döbereinerstr. 20, 07745 Jena	75
Erneuerung Haustechnik Karl-Volkmar-Stoy-Schule („Paradiesschule“), Paradiesstr. 5, 07743 Jena	75
<b>Verschiedenes</b>	<b>76</b>
Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)–2000/60/EG-Informationsbroschüre zur Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans	76
Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Krippendorf/Vierzehnheiligen	76

# Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Lämmerborn“

vom 12.02.2007

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) sowie aufgrund der §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

## § 1

### Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Gemarkung Zwätzen liegende Feuchtlebensraum mit einem kleinen Standgewässer mit angrenzenden Wiesen- und Gehölzbereichen wird unter der Bezeichnung „Lämmerborn“ in der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,416 Hektar. Er umfasst das nachstehend aufgeführte Flurstück: Gemarkung Zwätzen, Flur 5, Flurstück 23 (Teilfläche).

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 2.500. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte wird bei der Stadtverwaltung Jena, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## § 2

### Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch ein kleines Standgewässer, das von einer Quelle gespeist wird. Es dient als wertvoller Lebensraum für charakteristische Sumpf- und Wasserpflanzen, Amphibien und Wasserinsekten. Unmittelbar am Standgewässer grenzen Reste eines ehemaligen kleinen kalkreichen Niedermooses, eine Glatthaferwiese und Trespen-Halbtrockenrasen sowie Liguster-Schlehen-Gebüsch an. Das Gebiet hat für wassergebundene Tierarten eine Tritts-

steinfunktion. Es erfüllt eine wichtige ökologische und landschaftsprägende Funktion.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. das kleine Standgewässer mit Vorkommen des Dichten Fischkrautes (*Groenlandia densa*) und Rohrkolben-Röhrichts, angrenzender Glatthaferwiese und Trespen-Halbtrockenrasen sowie den Gebüschstrukturen zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. das Gebiet mit den Teillebensräumen für Amphibien, insbesondere als Reproduktionsgewässer, als umfassendes Habitatmosaik zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
3. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und –gesellschaften sowie Tierarten zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
4. den Austausch der Tier- und Pflanzenarten untereinander zu sichern und weiterzuentwickeln, indem der Biotopkomplex als Refugial- und Trittsteinbiotop miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume erhalten und die weitere Vernetzung gestärkt wird (Biotopverbund),
5. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes im Agrarraum zu erhalten.

## § 3

### Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen oder abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand in sonstiger Weise zu ändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. ständig oder zeitweise wasserführende Gewässer oder Feuchtgebiete einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur nachteilig zu verändern,
8. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,

11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. zu düngen, Klärschlämme, Gülle oder Jauche auszubringen und Pflanzenschutzmittel, insbesondere Insektizide, anzuwenden sowie Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
14. Flächen umzubrechen oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
15. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Wasserfahrzeuge aller Art einzusetzen oder zu benutzen,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. zu lärmern,
5. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### § 4

##### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
  2. Havariemaßnahmen an den vorhandenen Versorgungsanlagen und Leitungen
  3. Unterhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die grundhafte Erneuerung oder Neuverlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  4. Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild
  5. alle übrigen Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt
  7. das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  8. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  9. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 5, 7 und 8 dieser Verordnung ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde in der Stadtverwaltung Jena erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

#### § 5

##### Befreiung

(1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 7

##### In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Magistrates der Stadt Jena über das Flächennaturdenkmal „Lämmerborn“ vom 02.05.1990 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, 12.02.2007

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)









## Beschlüsse des Stadtrates

Anlage 1

### Einberufung und Besetzung eines Sonderausschusses „Mittelfristige Kindertagesstättenbedarfsplanung 2006 – 2011“

- beschl. am 20.12.2006; Beschl.-Nr. 06/0316-BV

Zur Vorbereitung der termin- und sachgerechten Erstellung der mittelfristigen Kindertagesstättenplanung für die Jahre 2006/07 – 2010/11 wird der Sonderausschuss „mittelfristige Kindertagesstättenplanung“ gebildet. Der Ausschuss wird zusätzlich zum Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter mit neun Stadtratsmitgliedern besetzt.

#### Begründung:

Mit Beschluss des Stadtrates 06/0067-BV vom 29.06.06 zum Kindertagesstättenbedarfsplan 2006/2007 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die auf Grundlage eines Verwaltungsentwurfes bis zum 01.03.2007 eine mittelfristige Kindertagesstättenbedarfsplanung erstellt. Diese muss insbesondere die prognostizierten Kinderzahlen sowie die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Regelungen berücksichtigen. In die Arbeit der Arbeitsgruppe sind neben der Stadtverwaltung (Jugendamt und KIJ) auch Vertreter der freien Träger und Elternvertreter einzubeziehen.

Gemäß § 80 SGB VIII ist das Jugendamt im Rahmen der Gesamtverantwortung verpflichtet, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, "den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen." (SGB VIII § 80 (1))

Mit dem neuen ThürKitaG und den daraus resultierenden veränderten Vorgaben zur Gruppenstruktur und Raumstruktur im Betriebserlaubnisverfahren erscheint eine mittelfristige Kindertagesstättenbedarfsplanung dringend geboten. Sie soll Planungssicherheit für die beteiligten Träger und die Stadtverwaltung geben und die Eltern entsprechend einbeziehen.

Die mittelfristige Bedarfsplanung dient der jährlich fortschreibenden Bedarfsplanung als Leitfaden.

Die jährliche Fortschreibung konkretisiert die erforderlichen Maßnahmen für die einzelnen Sozialräume und gilt wie bisher vom 01.09. des laufenden Jahres bis zum 31.08. des folgenden Jahres.

Die Zusammensetzung des Ausschusses berechnet sich nach dem Zählverfahren Hare-Niemeyer.

Zusammensetzung des Sonderausschusses „Mittelfristige Kindertagesstättenbedarfsplanung 2006-2011“

	Mitglieder	Fraktion		Stellvertreter	Fraktion
0	BM Frank Schenker		0		
1	Katharina König	PDS	1	Dr. Gudrun Lukin	PDS
2	Sven Kupfer	PDS	2	Dr. Beate Jonscher	PDS
3	Matthias Frommann	CDU	3	Mario Schmauder	CDU
4	Dirk Daniel	CDU	4	Reyk Seela	CDU
5	Norbert Plandor	BfJ	5	Dr. Eckhard Birckner	BfJ
6	Isabelle Marquart	BfJ	6	Hans-Jürgen Mächler	BfJ
7	Friedrich-Wilhelm Gebhardt	SPD	7	Dr. Jörg Vogel	SPD
8		Grüne	8		Grüne
9	Heike Seise	FDP	9	Dr. Reinhard Bartsch	FDP

### Wahl ehrenamtlicher Beigeordneter

- beschl. am 24.01.2007; Beschl.-Nr. 07/0470-BV

1. Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
2. Über die Aufgabenbereiche der ehrenamtlichen Beigeordneten berät der Oberbürgermeister mit dem Hauptausschuss.

#### Begründung:

Entsprechend §6 (1) der Hauptsatzung kann die Stadt Jena neben den drei hauptamtlichen Beigeordneten zwei ehrenamtliche Beigeordnete haben. Von dieser Möglichkeit wurde in den letzten Jahren kein Gebrauch gemacht. Mit der Tätigkeit der beiden ehrenamtlichen Beigeordneten soll die Verbindung zwischen Oberbürgermeister, Verwaltung und Fraktionen verbessert und der Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung ausgewählter Aufgaben unterstützt werden.

Als ehrenamtliche Beigeordnete wurden in geheimer Abstimmung gewählt:

1. Dr. Karin Kaschuba
2. Dr. Reinhard Bartsch

### Besetzung von Ausschüssen

- beschl. am 14.02.2007; Beschl.-Nr. 07/0468-BV

Die Berufung von Marco Schrul als Mitglied und von Werner Nagel als stellvertretendes Mitglied in den Sonderausschuss „Mittelfristige Kindertagesstättenbedarfsplanung 2006 – 2011“.

## Umbesetzung von Ausschüssen

- beschl. am 14.02.2007; Beschl.-Nr. 07/0466-BV

Der Stadtrat beschließt:

1. die Abberufung von Heike Seise als Mitglied und die Berufung von Thomas Nitzsche zum Mitglied im Sonderausschuss „Mittelfristige Kindertagesstättenbedarfsplanung“.
2. die Abberufung von Paul Gellner als Mitglied, die Berufung von Thomas Nitzsche zum Mitglied im Jugendhilfeausschuss und die Berufung von Christian Massengarb zum stimmberechtigten Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss.
3. die Abberufung von Dr. Reinhard Bartsch als Mitglied im Stadtentwicklungsausschuss, die Berufung von Dr. Karlheinz Guttmacher zum Mitglied und die Berufung von Ben Guttmacher zum stellvertretenden Mitglied im Stadtentwicklungsausschuss.
4. die Berufung von Andreas Wiese zum Mitglied im Hauptausschuss und die Berufung von Dr. Reinhard Bartsch zum stellvertretenden Mitglied im Hauptausschuss.
5. die Abberufung von Andreas Wiese als Mitglied, die Abberufung von Dr. Reinhard Bartsch, die Berufung von Ben Guttmacher zum Mitglied und die Berufung von Dr. Karlheinz Guttmacher zum stellvertretenden Mitglied im Gleichstellungs- und Sozialausschuss.

## Erhalt der Bäume auf dem Markt

- beschl. am 14.02.2007; Beschl.-Nr. 07/0556-BV

1. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Neugestaltung des Marktes/ Unterm Markt, der Sanierung der „Sonne“, Baumaßnahmen an der öffentlichen Marktoilette und der Rekonstruktion des Gebäudes Markt 16 (Stadtspeicher) werden keine Bäume entfernt.
2. Bereits erteilte Fällgenehmigungen werden zurückgenommen.

## Fortschreibung Personalentwicklungskonzept

- beschl. am 14.02.2007; Beschl.-Nr. 07/0474-BV

1. Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat bis zur Stadtratssitzung im März 2007 über den Arbeitsstand zur Personalentwicklung und zur Umstrukturierung der Stadtverwaltung Jena vor.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die März-sitzung des Stadtrates einen Beschluss zur Neu- bzw. Umbesetzung des "Sonderausschuss Personalentwicklung" vorzubereiten und einzubringen.
3. Der neue "Sonderausschuss Personalentwicklung" konstituiert sich bis Ende März 2007 und legt dem Stadtrat bis Mai 2007 eine konkretisierte Aufgabenstellung vor.

## Öffentliche Bekanntmachungen


### Tagesordnung der 63. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“

Am **22.03.2007, 17.00 Uhr**, findet am Anger 15 (Beratungsraum EG), die 63. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ statt.

#### Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- Eröffnung/Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Annahme der vorliegenden Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift 62. Verbandsversammlung
- Beschlussvorlage 01/03/2007 – Überplanmäßige Finanzierung von Kosten für Erstpflfemaßnahmen aus der allgemeinen Rücklage
- Beschlussvorlage 02/03/2007 – Vorläufiges Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006
- Berichtsvorlage – Realisierter Flächenankauf im Jahr 2006
- Informationen / Verschiedenes

#### Der Verbandsvorsitzende

 <b>JENA</b> <small>STADT ZUR WELT.</small>	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> Ausschusssitzungen
---	---

Am **20.03.2007, 18.00 Uhr**, findet bei der Jenaer Tafel, Seidelstraße 21, die nächste Sitzung des **Gleichstellungs- und Sozialausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- Besuch der Jenaer Tafel
- Vorstellung des Sprach- und Kulturmittlerpools
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

\* \* \*

Am **22.03.2007, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- Neubau Rad-/Gehwegbrücke in Kunitz
- Sachstandsbericht zum Bebauungsplan „Sport- und Erholungsgebiet am Jenzigweg“
- Absicht zur Einziehung von Parkflächen an der Rudolstädter Straße in Höhe des Berufsschulzentrums
- Absicht zur Einziehung von Parkflächen am Salvador-Allende-Platz und des Verbindungsweges zwischen Erlanger Allee und Stadtrodaer Straße
- Satzung des Beirates für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege - Baukunstbeirat -
- European Energy Award – eea – Auditierung in Gold und Maßnahmenplan 2007
- Bestätigung Aufgabenstellung Nahverkehrsplan Jena 2008 – 2012
- Stellungnahme zum Ausbau B88
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**



**Thüringer Landesamt für  
Vermessung und Geoinformation**  
- Katasterbereich Pößneck -

### Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten

Über das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von  
**Jena, Blatt 9302-9309 (WGB)**

lfd. Nr. des Bestandsverz.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Lage	Fläche in m <sup>2</sup>
1	Jena	21	24/2	Johann-Friedrich-Str. 9	1885

Eigentümer: **Dr. Hans-Martin Striebel, MBS Steuerberatungsgesellschaft mbH, Jochen Thieme, Angelika Thiema, Christian Ehrlich, Katrin Reuter-Ehrlich, IBB Immobilien GmbH, Matthias Meyer, Oliver Meltke, Jochen Voigt**

liegt dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck ein Antrag des Notars Oliver Küglein, Apolda auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vor.

Durch das Unschädlichkeitszeugnis wird festgestellt, dass die beantragte Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Es ersetzt die Bewilligung nach § 19 Grundbuchordnung und wird nur erteilt, wenn Nachteile für den Berechtigten nicht zu erwarten sind.

Nach § 8 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse (ThürGUZ) vom 03.01.1994 (GVBl. S. 10), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2005 (GVBl. S. 115, - 124 -) sollen die Berechtigten gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

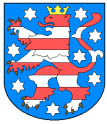
Es wird hiermit aufgefordert, Rechte die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung berechtigten, bis zum 16.04.2007 bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck anzumelden.

Pößneck, den 05. März 2007

gez. Scheelen  
i.A. Scheelen  
Obervermessungsrat

(Dienstsiegel)





## Thüringer Landesamt für Straßenbau

- Außenstelle Sondershausen -

### Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Lei- tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0068/2006-3112-03

und

Az. N0074/2006-3112-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

**Fernwärme-Heißwassertrasse (zum Teil im Sammel- oder Heizkanal) mit Zubehör im Stadtgebiet Jena-Lobeda** und

**Fernwärme-Heizkanaltrasse HKTRA 1650/800 mit Zubehör in der Gemarkung Göschwitz**

mit einer beidseitigen Schutzstreifenbreite ab Außenkante von je **3 m** bei Heizkanälen, Schutzrohren bzw. Fernwärmeleitungen und je **5 m** bei Sammelkanälen gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

**Lobeda,** Flur 3, Flurstücke **65/2, 317, 318, 355;**  
**Göschwitz,** Flur 1, Flurstück **28/2;**  
Flur 2, Flurstücke **167/6, 167/7, 168/5,**  
**169/2;**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen. Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

#### *Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:*

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 07.03.2007

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag  
gez. Lampe  
Außenstellenleiterin



## Thüringer Landesamt für Straßenbau

- Außenstelle Sondershausen -

### Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Lei- tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0061/2007-1122-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Jena – Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden

#### Mittel- und Niederspannungskabel mit Zubehör so- wie Transformatorenstationen

mit einer Schutzstreifenbreite von **2 m** für die Mittel- und Niederspannungskabel gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

**Zwätzen**, Flur 1, Flurstück **94/1, 108, 135/1, 158/2,**  
Flur 2, Flurstück **7, 8, 57, 74, 76, 77, 78/1,**  
**78/2, 86, 102, 109, 110, 112,**  
**113, 116, 118, 121, 143,**  
**146, 147, 152,**  
Flur 3, Flurstück **2, 9, 10, 17/6, 17/7, 19/17,**  
**19/20, 19/21, 19/22, 21/3,**  
**22/2, 34, 42/28, 42/29, 48/6,**  
**66/3, 67/3, 105/2, 106/4,**  
**111/9, 112/9, 113/3,**  
Flur 4, Flurstück **166, 171/2, 172/2,**  
Flur 5, Flurstück **1, 2/1, 2/2, 26, 27/1, 28, 30,**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 08.03.2007

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag  
gez. Lampe  
Außenstellenleiterin

# Öffentliche Ausschreibungen



**Auftraggeber:**  
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6, PF 100338, 07703 Jena (1. OG, Zi. 1.13)  
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

**Vorhaben:**  
**Erweiterung und Modernisierung der Südschule, Döbereinerstr. 20, 07745 Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungsfrist	Eröffnungstermin <b>11.04.2007</b>
11	<b>Trockenbau</b> 900 m <sup>2</sup> Akustikdecken, 200 m <sup>2</sup> Ständerwände, 200 m <sup>2</sup> Trockenputz, 150 m <sup>2</sup> Vorsatzschalen/Bekleidungen/ Koffer, 55 m Stahlunterkonstr.	12,00 €/ 2,20 €	21. KW 07 - 39. KW 07	<b>11.00 Uhr</b>
12	<b>Bodenbelag</b> 800 m <sup>2</sup> Kautschukbelag, 30 m <sup>2</sup> Teppichbelag	7,00 €/ 1,45 €	42. KW 07 - 51. KW 07	<b>11.30 Uhr</b>
13	<b>Parkett</b> 500 m <sup>2</sup> Bestandsparkett schleifen u. versiegeln	5,00 €/ 1,45 €	34. KW 07 - 40. KW 07	<b>12.00 Uhr</b>
14	<b>Innenputz/Maler</b> 730 m <sup>2</sup> Innenputz, 4350 m <sup>2</sup> Malervlies, 6100 m <sup>2</sup> Innenanstrich	10,00 €/ 2,20 €	22. KW 07 - 51. KW 07	<b>12.30 Uhr</b>

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto 330 30 BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.1106.04 mit dem Vermerk "Südschule, Los ..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **19.03.2007** von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **12.05.2007**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,  
 Ref. 360-Vergabeangelegenheiten  
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar



**Auftraggeber:**  
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6, PF 100338, 07703 Jena (1. OG, Zi. 1.13)  
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

**Vorhaben:**  
**Erneuerung Haustechnik Karl-Volkmar-Stoy-Schule („Paradiesschule“), Paradiesstr. 5, 07743 Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungsfrist	Eröffnungstermin <b>24.04.2007</b>
01	<b>Heizungs- + Sanitärinstallation</b> Demontage: ca. 1600m Stahlrohr + 100 St. Heizkörper, 125m Abwasserrohr + 200 m Wasserrohr + div. Einrichtungsgegenst., wie WT und WC Errichtung: 3 St Heizkreisen, ca. 1400 m Heizltg. (ged.), ca. 100 St Röhrenradiat., 1 Splittergerät, ca. 245 m Wasserleitung Edelmet. (ged.), ca. 280 m Abwasserltg. SML/Kunststoff, ca. 12 St WC-Anlagen, 36 St WT-Anlagen, 1 St Kleinküche	12,00 €/ 2,20 €	29. KW 07 - 33. KW 08	10.00 Uhr
02	<b>Elektroinstallation</b> ca. 25 m Rinnen, ca. 1100 m Rohre + Kanäle, ca. 77 St Inst.-Vert., 38.000 m Inst.-Ltg., ca. 1.200 St Schaltger. + Sens., ca. 540 St Leuchten, Sicherheitsbel. m. Zentralbatt., 34 St Leuchten, Elektroakust. Alarmierungsanl., Hausalarmanl., Netzwerkverkabelung, ca. 21 St Netzwerkverteiler, ca. 343 St Datenenddosens	11,00 € 2,20 €	29. KW 07 - 33. KW 08	10.20 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto 33030 BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.1401.03 mit dem Vermerk „Stoy-Schule“ einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **15.03.2007** erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Einreichungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **24.05.2007**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,  
 Ref. 360-Vergabeangelegenheiten  
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Verschiedenes

Information der unteren Wasserbehörde im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

### Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)–2000/60/EG-Informationsbroschüre zur Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans

Ende 2000 ist die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ - kurz: die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Kraft getreten. Ziel der WRRL ist das Erreichen eines guten Zustandes aller Gewässer bis zum Jahre 2015.

Das zentrale Instrument zur Erreichung des guten Zustandes des Grundwassers und der Oberflächengewässer ist der Bewirtschaftungsplan. Dieser Bewirtschaftungsplan wird Ende 2009 erstmals in Kraft treten. Mit dem zu Grunde gelegten Maßnahmenprogramm sollen möglichst viele Gewässer bis 2015 diesen Zustand erreichen.

Zur Erreichung dieses Zieles sind alle Bürger zur Mithilfe aufgerufen. Die Wasserrahmenrichtlinie ermöglicht jedermann, sich aktiv in diesen Prozess einzubringen.

Bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes kann in drei Anhörungsphasen jeweils sechs Monate zu den ausgelegten Dokumenten Stellung genommen werden. Die Dokumente liegen im Thüringer Ministerium in Erfurt, im Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar bzw. auch in den Staatlichen Umweltämtern (Gera, Erfurt, Suhl und Sondershausen) aus und können aber auch auf den Internetseiten des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt unter

[www.flussgebiete.thueringen.de](http://www.flussgebiete.thueringen.de)

zur Verfügung gestellt werden.

Die erste Anhörungsphase begann am 22.12.2006 mit dem Zeitplan und dem Arbeitsprogramm. Damit werden die notwendigen Schritte bis zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes veranschaulicht. Schon hierzu kann bis zum 22.06.2007 eine Stellungnahme abgegeben werden.

Ende 2007 soll mit den wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen verdeutlicht werden, welche fachlichen Schwerpunkte der Freistaat Thüringen bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne setzt. Die Anhörung dazu endet am 22.06.2008.

Die wichtigste und aussagekräftigste dritte Anhörungsphase beginnt zum 22.12.2008. Ab diesem Zeitpunkt können zum Entwurf des Bewirtschaftungsplanes Stellungnahmen abgegeben werden. Die Anhörung endet am 22.06.2009. Der endgültige Bewirtschaftungsplan wird

am 22.12.2009 in Kraft treten und für die Behörde in Thüringen als verbindlich erklärt werden.

Zur Unterstützung hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt eine Informationsbroschüre erarbeitet, die die Anhörung und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie genauer erläutert. Im Umweltamt der Stadt Jena, Leutragraben 1 liegen Informationsbroschüren zur Mitnahme bereit. Unter o. g. Internetadresse kann diese Informationsbroschüre auch abgerufen werden.

### Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Krippendorf/Vierzehnheiligen

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Krippendorf/Vierzehnheiligen am 28.03.2007, um 19.00 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus Krippendorf ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Krippendorf/Vierzehnheiligen gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

#### Tagesordnungspunkte:

- Begrüßung
- Beschluss über Tagesordnung
- Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers und Bericht des Kassenwarts
- Entlastung des Vorstandes
- Bericht des Jagdpächters
- Beschluss über den Beitritt TVJE
- Beschluss über Verwendung und Auszahlung des Reinertrages 2007 - 2010
- Beschluss über die Verwendung der Rücklagen
- Sonstiges

#### Anmerkung:

Bei der Beschlussfassung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Jena, den 05.03.2007  
Der Vorstand